

# Entleih- und Kopierordnung der Bibliothek des Musikwissenschaftlichen Seminars

## Anlage zur Benutzungsordnung der Bereichsbibliothek Geschichts- und Kulturwissenschaften des Bibliothekssystems der Universität Heidelberg

1. Zur Anfertigung von Fotokopien dürfen bestimmte Bücher und Noten (maximal 5 Bände) kurzfristig (maximal 1 Stunde) entliehen werden. Die Fotokopien müssen außer Haus hergestellt werden; das seminareigene Kopiergerät steht nur Mitarbeitern des Hauses und Sonderberechtigten zur Verfügung.

2. Grundsätzlich ausgeschlossen von der Kopier- und Ausleihmöglichkeit – und nur mittels Kopierauftrag durch die Bibliotheksmitarbeiter zu kopieren – sind

- a) Bücher in schlechtem Erhaltungszustand (darüber entscheidet die Bibliotheksaufsicht)
- b) Publikationen mit Erscheinungsjahr vor 1900
- c) Alle Bestände mit folgenden Signaturengruppen:

$\mathcal{A}$  (Nachschlagewerke); Kopieren möglich, sofern nicht in UB vorhanden

$\mathcal{K}$  (Denkmälerausgaben)

$\mathcal{L}$  (Gesamtausgaben); Kopieren möglich, wenn es sich um Musikhefte oder dünnere  
    Spiralbindungsnoten handelt

$\mathcal{M}$  (Handschriften und alte Drucke)

$\mathcal{N}$  (Notenbestand Magazin)

$\mathcal{B}$  (Zeitschriften) Kopieren ist möglich!

- d) Besonders wertvolle Bestände mit dem Vermerk **rem** (= removiert)
- e) Alle Tonträger (Kopieren der Beihefte ist möglich)
- f) Alle Abschlussarbeiten (einschließlich der Dissertationen aus dem Magazin)

3. Fotokopien aus Denkmäler- und Gesamtausgaben können bei begründeter Notwendigkeit bei der Bibliotheksaufsicht bestellt werden (Kopierauftrag ausfüllen). Die Anzahl der Kopien ist auf 15 Seiten pro Auftrag beschränkt.

## 4. Nacht- und Wochenendausleihe

Bücher, Noten und Bildtonträger (DVDs) können – mit Ausnahme der unter Punkt 2 genannten – über Nacht ab 16 Uhr bzw. über das Wochenende freitags ab 13 Uhr entliehen werden. Sie müssen bis 11 Uhr des folgenden Öffnungstages zurückgebracht werden. Die Anzahl ist auf 5 Bände bzw. DVDs pro Ausleihvorgang beschränkt. Wer die Ausleihmöglichkeit nutzen möchte, muss seine Adresse und Kommunikationsdaten bei der Aufsicht hinterlassen. Ausleihberechtigt sind die Inhaber einer Bibliothekskarte und der Lehrkörper der Universität Heidelberg. Die Ausleihkarte kann bei der Aufsicht beantragt werden.

5. Es versteht sich von selbst, dass Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen sowie unachtsame Behandlung der Bibliotheksbestände zum Entzug von Kopier- und Ausleiherlaubnis führen.

### Ausleihbibliotheken für unser Fachgebiet sind:

- A) Die Universitätsbibliothek Heidelberg (mit einem großen Bestand an Musikbüchern, Partituren und Studienpartituren)
- B) Die Musikabteilung der Stadtbücherei Mannheim (Dalberg-Haus, N 3,4)
- C) Die Studentenbücherei der Universität Heidelberg (mit einem großen Bestand an Studienpartituren und einigen Musikbüchern)